

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

Verbands- gemeinde



Bekanntmachung Nr. 26/2009 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

23. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2004/2009)

Am Donnerstag, 07.05.2009, um 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 23. Sitzung des Werkausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Nicht öffentlich:

1 Auftragsvergaben

1.1 Neubau von Regenwasserkanälen in Annweiler-Bindersbach
1.2 Erneuerung Wasserleitung Ortsdurchfahrt Eußerthal (505)

1.3 teilweise Erneuerung der Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt Ramberg

2 Grundstücksangelegenheiten

76855 Annweiler am Trifels, 23. April 2009

**Ludwig Lehnberger
Bürgermeister**

Bekanntmachung Nr. 27/2009 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2004/2009)

Am Donnerstag, 07.05.2009, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Nicht öffentlich:

1 Vorberatung Sanierung Grundschule Ramberg; Abbruch und Rückbauarbeiten
2 Auftragsvergaben Sanierung

Grundschule Ramberg

2.1 Demontagearbeiten Heizung - Sanitär

2.2 Demontage von Elektroinstallation

3 Vorberatung Auftragsvergaben
Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Erweiterungsbaus der Grundschule Annweiler am Trifels

3.1 Holzbau- und Dachdeckungsarbeiten

3.2 Photovoltaikanlage

4 Auftragsvergabe Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Erweiterungsbaus der Grundschule Annweiler am Trifels; Gerüstbauarbeiten

5 Vorberatung über die Aufnahme eines Neudarlehens

76855 Annweiler am Trifels, 23. April 2009

**Ludwig Lehnberger
Bürgermeister**

**Amtsblatt des Landkreises
Südliche Weinstraße Nr. 11 vom
21.04.2009**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMA-
CHUNG der Kreiswahlleiterin
für die Kreistagswahl am 07.
Juni 2009**

- 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 28. April 2009 -

Gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss am Dienstag, den 28. April 2009 um 17 Uhr im Sitzungssaal (Zimmer Nr. 201) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau zu seiner 1. Sitzung zusammentritt. Der Kreiswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

**Landau in der Pfalz, den
21.04.2009**

**gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin**

Zugleich als Kreiswahlleiterin

Annweiler



Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Annweiler-Gräfenhausen

67433 Neustadt, 21.04.2009

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Az.: 41782-HA10.2

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen

I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen, Landkreis Südliche Weinstraße wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag, dem 26.05.2009 vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen

bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 28.05.2009, vormittags 9.00 Uhr im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,

2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,

3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

erheben.

Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909); zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Versprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz vom

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/30 09-0

Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91

Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34

► **Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen:

Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

► **Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/28 22

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68

► **Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: **Tel.: 0 62 33/60 40**

für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: **Tel.: 0 63 41/28 90** - für die Gemeinde Albersweiler

18.05.1978 (GVBl 1978, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2003 (GVBl. 2003, S. 293) kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheinträge festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann

Stadt Annweiler Ortsteil Gräfenhausen

Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler-Gräfenhausen
67433 Neustadt, 21.04.2009
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Az.: 41782-HA10.2

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen

I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen, Landkreis Südliche Weinstraße wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag, dem 26.05.2009 vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen

bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan liegt in

dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 28.05.2009, vormittags 9.00 Uhr im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909); zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der

zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorschläge beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz vom 18.05.1978 (GVBl 1978, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2003 (GVBl. 2003, S. 293) kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheinträge festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann



Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Annweiler-Gräfenhausen
67433 Neustadt, 21.04.2009

Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Az.: 41782-HA10.2

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen

I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen, Landkreis Südliche Weinstraße wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag, dem 26.05.2009 vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 28.05.2009, vormittags 9.00 Uhr im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem vereinfachten

Flurbereinigungsverfahren unterliegen,

3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909); zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der

zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorschläge beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz vom 18.05.1978 (GVBl 1978, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2003 (GVBl. 2003, S. 293) kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls

TK04

falls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte hatten die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann

EuBerthal



Öffentliche Bekanntmachung
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Annweiler-Gräfenhausen

67433 Neustadt, 21.04.2009

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Az.: 41782-HA10.2

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen

I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen, Landkreis Südliche Weinstraße wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag, dem 26.05.2009 vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen

bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte

in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 28.05.2009, vormittags 9.00 Uhr im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,

2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,

3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Straße 35,
67433 Neustadt

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909); zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Versprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder

bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl. 1978, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2003 (GVBl. 2003, S. 293) kosten- und gebührenfrei.

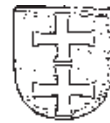
III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte hatten die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann

Gossersweiler-Stein



Bekanntmachung Nr. 7 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009/2010 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Die am 26.02.2009 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für die Haushaltsjahre 2009/2010 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.04.2009 -

Az.: 10/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 97 GemO nicht geltend gemacht.

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 auf 139.700,00 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2009 und 2010 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile nach § 94 Abs. 4 GemO.

Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 04.05.2009 bis einschließlich 13.05.2009 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Gossersweiler-Stein, den 27.04.2009

gez.
Dr. Conrad
Ortsbürgermeister
Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 27.04.2009
Verbandsgemeindeverwaltung
gez.
Lehnberger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeord-

nung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Festgesetzt werden:
Haushaltsjahr 2009

1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.093.950 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.177.950 €

Jahresüberfehlbetrag - 84.000 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 1.024.550 €

die ordentlichen Auszahlungen auf 1.054.900 €

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 30.350 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.450 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 51.450 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 48.000 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 78.350 €

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 78.350 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 1.106.350 €

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 1.106.350 €

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr - 78.350 €

Haushaltsjahr 2010

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.061.850 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.095.700 €

Jahresüberfehlbetrag - 33.900 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 992.450 €

die ordentlichen Auszahlungen auf 971.700 €

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 20.750 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 295.150 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 577.250 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 282.100 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 261.350 €

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 261.350 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 1.548.950 €

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 1.548.950 €

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr - 121.650 €
§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
Haushaltsjahr 2009
 zinslose Kredite auf 0 €
 verzinsten Kredite auf 0 €
 zusammen 0 €

Haushaltsjahr 2010
 zinslose Kredite auf 0 €
 verzinsten Kredite auf 139.700 €
 zusammen 139.700 €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen
 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Steuersätze
 Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer
 a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v. H.
 2) Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5
Beiträge
 1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 auf 7,50 €/ha festgesetzt.

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
 2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der

Erschließungsbeitragssatzung in den Haushaltsjahre 2009 und 2010 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

§ 6
Eigenkapital
 Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres €
 Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres €
 Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres €

Da noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt, ist eine Aussage über den Stand des Eigenkapitals nicht möglich.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen
 Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9
Inkrafttreten
 Die Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Gossersweiler-Stein, den 27.04.2009
Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein
Ausgefertigt:
gez.
Dr. Conrad
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein
-Umlegungsausschuss-
Geschäftsstelle:
Vermessungs- und Katasteramt
Landau i.d.Pf.
Pestalozzistraße 4
76829 Landau i.d.Pf.

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.

Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis zur Baulandumlegung " Schulstraße " der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis, in denen der Nachweis des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebietes aufgeführt ist, liegen in der Zeit

VOM 15. MAI 2009 BIS 15. JUNI 2009

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler a.Tr., -Bauabteilung-, Messplatz 1, Zimmer Nr. 137 Haus II, 76855 Annweiler a.Tr., zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich auf.

Landau in der Pfalz, den 24. April 2009

gez. Baumann
Günter Baumann
Vorsitzender des Umlegungsausschusses



Bekanntmachung Nr. 9 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 der Ortsgemeinde Ramberg

Die am 17.02.2009 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2009 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.04.2009 - Az.: 10/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 97 GemO nicht geltend gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 4 GemO). Die

Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 04.05.2009 bis einschließlich 12.05.2009 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ramberg, den 27.04.2009
 gez.
 Schwarzmann
 Ortsbürgermeister

Hinweis
 Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 27.04.2009

Verbandsgemeindeverwaltung
gez.
Lehnberger
Bürgermeister

Beschlusszusammenfassung zur 33. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Ramberg vom 17.02.2009 öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2. Beratung und Beschlussfassung des Forsthaushaltes 2009
 Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2009.

3. Beratung und Beschlussfassung AGB-Forstzertifizierung PEFC
 Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die AGB-Forstzertifizierung PEFC.

4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009

Der Gemeinderat beschließt mit **11 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen** die vorliegende Haushaltssatzung mit -plan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vorkaufsrechtsatzung
Vorlage: 08/036/II/202/2009

Die Abstimmung erfolgte getrennt nach Punkten:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt mit **8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen Nr. 1 der Satzung** zur Änderung der Satzung vom 25. Januar 1988, zuletzt geändert am 16. Mai 2006, über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an Grundstücken im Gebiet der Ortsgemeinde Ramberg, wie sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt ist.

2. Der Ortsgemeinderat beschließt mit **13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung Nr. 2 der Satzung** zur Änderung der Satzung vom 25. Januar 1988, zuletzt geändert am 16. Mai 2006, über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an Grundstücken im Gebiet der Ortsgemeinde Ramberg.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ramberg für das Haushaltsjahr 2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
 Festgesetzt werden:
Haushaltsjahr 2009

1. im Ergebnishaushalt
 der Gesamtbetrag der Erträge auf 839.100 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 897.250 €

Jahresfehlbetrag - 58.150 €

2. im Finanzhaushalt
 die ordentlichen Einzahlungen auf 788.100 €

die ordentlichen Auszahlungen auf 826.700 €

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 38.600 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 92.950 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 249.900 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 156.950 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 202.550 €

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 7.000 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit + 195.550 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 1.083.600 €

der Gesamtbetrag der Auszahlun-

gen auf 1.083.600 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr - 202.550 €
§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer
 a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
 2) Gewerbesteuer 352 v. H.

§ 5
Beiträge

1. Wiederkehrende Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht erhoben.

2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung im Haushaltsjahr 2009 auf 20,27 /qm festgesetzt.

§ 6
Eigenkapital
 Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres €
 Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres €
 Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres €

Da noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt, ist eine Aussage über den Stand des Eigenkapitals nicht möglich.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß

§ 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 € überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen
 Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Inkrafttreten
 Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Ramberg, den 27.04.2009
Ortsgemeinde Ramberg

Ausgefertigt:
gez.
Schwarzmann
Ortsbürgermeister

TK06

Rinnthal



Bekanntmachung Nr. 6/2009 der Ortsgemeinde Rinnthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

27. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rinnthal (Wahlperiode 2004/2009)

Am Dienstag, 05.05.2009, um 19:30 Uhr, findet im Sitzungszimmer des Gemeindehauses, Hauptstraße 32, 76857 Rinnthal, die 27. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus
 - 3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2004 bis 2007 der Rinnthaler Wald GmbH und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
 - 4 Informationen und Anfragen
- Nicht öffentlich:**
- 5 Auftragsvergabe
 - 6 Mietangelegenheiten
 - 7 Darlehensangelegenheiten
 - 8 Informationen und Anfragen

76857 Rinnthal, 27. April 2009
Heinz Hertel
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

**Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren
Annweiler-Gräfenhausen
67433 Neustadt, 21.04.2009
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Az.: 41782-HA10.2

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigerungsplanes Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen

I. Im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen, Landkreis Südliche Weinstraße wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), **am Dienstag, dem 26.05.2009 vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 28.05.2009, vormittags 9.00 Uhr

im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigerungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigerungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Straße 35,
67433 Neustadt

erheben.

Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909); zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im

Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorgesprächen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl 1978, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2003 (GVBl. 2003, S. 293) kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

**Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann**

Völkersweiler



Bekanntmachung Nr. 9/2009 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Prüfung der Jahresrechnung 2006

und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO der Ortsgemeinde Völkersweiler

In seiner Sitzung am 1. April 2009 hat der Ortsgemeinderat Völkersweiler folgenden Entlastungsbeschluss gefasst:

2 Beschlussfassung der Jahresrechnung 2006 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Bei diesem Tagesordnungspunkt sind Ortsbürgermeister Ernst Braun sowie die Beigeordnete und Ratsmitglied Dr. Maria Sattel gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlassen den Ratstisch. Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 fand am 27.09.2007 statt.

Der Gemeinderat beschließt mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Jahresrechnung 2006 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2006 der Ortsgemeinde Völkersweiler wird gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit vom 04.05.2009 bis einschließlich 13.05.2009 im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 210, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

76857 Völkersweiler, 24. April 2009
Braun
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 10/2009 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Prüfung der Jahresrechnung 2007 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO der Ortsgemeinde Völkersweiler

In seiner Sitzung am 1. April 2009 hat der Ortsgemeinderat Völkersweiler folgenden Entlastungsbeschluss gefasst:

Bei diesem Tagesordnungspunkt sind Ortsbürgermeister Ernst Braun sowie die Beigeordnete und Ratsmitglied Dr. Maria Sattel gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlassen den Ratstisch. Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 fand am 13.11.2008 statt. Der Gemeinderat beschließt mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Jahresrechnung 2007 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2007 der Ortsgemeinde Völkersweiler wird gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in

der Zeit vom 04.05.2009 bis einschließlich 13.05.2009 im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 210, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

76857 Völkersweiler, 24. April 2009
Braun
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

**Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren
Annweiler-Gräfenhausen
67433 Neustadt, 21.04.2009
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Az.: 41782-HA10.2

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigerungsplanes Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen

I. Im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Annweiler-Gräfenhausen, Landkreis Südliche Weinstraße wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Dienstag, dem 26.05.2009 vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung

dung zu dem von ihm Eingebra-
chten nachweist. Der Auszug ist zu
den Terminen mitzubringen. Wenn
Teilnehmer Bevollmächtigte be-
nannt haben oder Vertreter bestellt
sind, geht der Auszug an den Be-
vollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten
über den Inhalt des Flurbereinigungs-
planes wird hiermit gemäß
§ 59 Abs. 2 FlurbG der Termin an-
beraumt auf

**Donnerstag, den 28.05.2009,
vormittags 9.00 Uhr
im Gemeindehaus, Waldstraße
10 in 76855 Annweiler-Gräfen-
hausen.**

Die Beteiligten werden hiermit ge-
laden als

1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfach-
ten Flurbereinigungsverfahren
unterliegenden Grundstücke,
2) Inhaber von Rechten an Grund-
stücken, die dem Vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren unter-
liegen,

3) Angrenzer an das Flurbereinigungs-
gebiet wegen der Neuver-
markung der Grenzen gemäß § 56
FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt
des Flurbereinigungsplanes,**
insbesondere gegen die Abfindung,
gegen die Vermessung der Grenzen
des Flurbereinigungsgebietes oder die
Erteilung von wasserrechtlichen Erlaub-
nissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung
des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin
vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei
Wochen, nach dem Anhörungstermin
schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher
Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche
Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Straße 35,
67433 Neustadt

erheben.

Gemäß § 187 Bürgerliches Ge-
setzbuch, neugefasst durch Be-
kanntmachung vom 02.01.2002
(BGBl. I Seite 2909); zuletzt geän-
dert durch Artikel 50 des Gesetzes
vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
beginnt die Frist an dem der Be-
kanntgabe folgendem Tag. Die im
Anhörungstermin vorgebrachten
Widersprüche sind in eine Ver-
handlungsniederschrift aufzuneh-
men. Die schriftlichen Wider-
sprüche müssen innerhalb der
zweiwöchigen Frist bei einer der o.
g. Behörden eingegangen sein.
Hierauf wird besonders hingewie-
sen.

**Vorherige Eingaben oder Vor-
sprachen beim Dienstleistungs-
zentrum Ländlicher Raum oder
bei sonstigen Stellen sind
zwecklos und haben keinerlei
rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Wider-
sprüche zu erheben haben,
brauchen zum Anhörungster-
min nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden
nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Ter-
mins verhindert ist, kann sich
durch einen Bevollmächtigten ver-
treten lassen. Der Bevollmächtigte
muss seine Vertretungsbefugnis
durch eine **ordnungsgemäße
Vollmacht** nachweisen, die auch
nachgereicht werden kann. Dies

gilt auch für Eheleute, falls sie sich
gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei
der Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler, in Empfang genommen
werden. Der Vollmachtgeber hat
seine Unterschrift amtlich beglau-
bigen zu lassen (z. B. durch die
Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durch-
führung der Vereinfachten Flurberei-
nigung dient, ist die Beglaubigung
der Unterschrift gemäß § 108
FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz
zum Flurbereinigungsverfahren vom
18.05.1978 (GVBl 1978, S. 271),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
16.10.2003 (GVBl. 2003, S. 293)
kosten- und gebührenfrei.

**III. Zusatz für die Inhaber von
Rechten an Grundstücken**
Nebenbeteiligte, deren Rechte aus
dem Grundbuch ersichtlich sind,
erhalten mit dieser Ladung eben-
falls einen Auszug aus dem Flurberei-
nigungsplan. Für die Rechte
haften die im Auszug näher be-
zeichneten Abfindungsgrund-
stücke. Die bisher haftenden alten
Grundstücke können anhand der
im Auszug gemachten Angaben
über die Grundbucheinträge
festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im
Vereinfachten Flurbereinigungs-
verfahren durch die Ausweisung
von entsprechendem neuen
Grundbesitz gewahrt bleiben und
der neue Grundbesitz bezüglich
der Belastungen anstelle des alten
Grundbesitzes tritt, ist das Er-
scheinen dieser Nebenbeteiligten
zum Termin nicht unbedingt erfor-
derlich.

**Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann**

Waldrohrbach



**Öffentliche Bekanntmachung
Dienstleistungszentrum Ländlicher
Raum**

**(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereini-
gungsverfahren
Annweiler-Gräfenhausen
67433 Neustadt, 21.04.2009
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rhein-
pfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Az.: 41782-HA10.2

**Ladung zur Bekanntgabe des
Flurbereinigungsplanes und
zum Anhörungstermin über
den Inhalt des Flurbereini-
gungsplanes
Vereinfachtes Flurbereini-
gungsverfahren Annweiler-Grä-
fenhausen**

I. Im Vereinfachten Flurberei-
nigungsverfahren Annweiler-Gräfen-
hausen, Landkreis Südliche Wein-
straße wird den Beteiligten der
Flurbereinigungsplan gemäß § 59
Abs. 1 des Flurbereinigungsge-
set-

zes (FlurbG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16.03.1976
(BGBl. I Seite 546), zuletzt geän-
dert durch Artikel 17 des Gesetzes
vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite
2794),

**am Dienstag, dem 26.05.2009
vormittags von 9.00 Uhr bis
12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 Uhr bis
16.00 Uhr
im Gemeindehaus, Waldstraße
10 in 76855 Annweiler-Gräfen-
hausen**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in
dieser Zeit zur Einsichtnahme für
die Beteiligten aus. Beauftragte
des Dienstleistungszentrums
Ländlicher Raum (DLR) Rhein-
pfalz werden die neue Feldeinteilung
erläutern, Auskünfte erteilen
und auf Antrag einzelne Beteiligte
in ihre neuen Grundstücke örtlich
einweisen. Es liegt im eigenen In-
teresse der Beteiligten, diesen Ter-
min, der eigens zur Auskunftser-
teilung und Erläuterung sowie zur
örtlichen Einweisung bestimmt ist,
wahrzunehmen. Im Anhörungster-
min (vgl. Ziffer II. dieser Ladung)
besteht erfahrungsgemäß nicht die
Möglichkeit, eingehende Auskünfte
über die Abfindung einzelner
Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Aus-
zug aus dem Flurbereinigungs-
plan, der seine neuen Grundstücke
nach Fläche und Wert sowie das
Verhältnis seiner Gesamtabfindung
zu dem von ihm Eingebra-
chten nachweist. Der Auszug ist zu
den Terminen mitzubringen. Wenn
Teilnehmer Bevollmächtigte be-
nannt haben oder Vertreter bestellt
sind, geht der Auszug an den Be-
vollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten
über den Inhalt des Flurbereinigungs-
planes wird hiermit gemäß
§ 59 Abs. 2 FlurbG der Termin an-
beraumt auf

**Donnerstag, den 28.05.2009,
vormittags 9.00 Uhr
im Gemeindehaus, Waldstraße
10 in 76855 Annweiler-Gräfen-
hausen.**

Die Beteiligten werden hiermit ge-
laden als

1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfach-
ten Flurbereinigungsverfahren
unterliegenden Grundstücke,
2) Inhaber von Rechten an Grund-
stücken, die dem Vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren unter-
liegen,
3) Angrenzer an das Flurbereinigungs-
gebiet wegen der Neuver-
markung der Grenzen gemäß § 56
FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt
des Flurbereinigungsplanes,**
insbesondere gegen die Abfindung,
gegen die Vermessung der Grenzen
des Flurbereinigungsgebietes oder die
Erteilung von wasserrechtlichen Erlaub-
nissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung
des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin
vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei
Wochen, nach dem Anhörungstermin
schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher
Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche
Bodenordnung

**Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann**

Konrad-Adenauer-Straße 35,
67433 Neustadt

erheben.

Gemäß § 187 Bürgerliches Ge-
setzbuch, neugefasst durch Be-
kanntmachung vom 02.01.2002
(BGBl. I Seite 2909); zuletzt geän-
dert durch Artikel 50 des Gesetzes
vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
beginnt die Frist an dem der Be-
kanntgabe folgendem Tag. Die im
Anhörungstermin vorgebrachten
Widersprüche sind in eine Ver-
handlungsniederschrift aufzuneh-
men. Die schriftlichen Wider-
sprüche müssen innerhalb der
zweiwöchigen Frist bei einer der o.
g. Behörden eingegangen sein.
Hierauf wird besonders hingewie-
sen.

**Vorherige Eingaben oder Vor-
sprachen beim Dienstleistungs-
zentrum Ländlicher Raum oder
bei sonstigen Stellen sind
zwecklos und haben keinerlei
rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Wider-
sprüche zu erheben haben,
brauchen zum Anhörungster-
min nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden
nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Ter-
mins verhindert ist, kann sich
durch einen Bevollmächtigten ver-
treten lassen. Der Bevollmächtigte
muss seine Vertretungsbefugnis
durch eine **ordnungsgemäße
Vollmacht** nachweisen, die auch
nachgereicht werden kann. Dies
gilt auch für Eheleute, falls sie sich
gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei
der Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler, in Empfang genommen
werden. Der Vollmachtgeber hat
seine Unterschrift amtlich beglau-
bigen zu lassen (z. B. durch die
Verbandsgemeindeverwaltung).
Als Geschäft, das der Durch-
führung der Vereinfachten Flurberei-
nigung dient, ist die Beglaubigung
der Unterschrift gemäß § 108
FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz
zum Flurbereinigungsverfahren vom
18.05.1978 (GVBl 1978, S. 271),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
16.10.2003 (GVBl. 2003, S. 293)
kosten- und gebührenfrei.

**III. Zusatz für die Inhaber von
Rechten an Grundstücken**
Nebenbeteiligte, deren Rechte aus
dem Grundbuch ersichtlich sind,
erhalten mit dieser Ladung eben-
falls einen Auszug aus dem Flurberei-
nigungsplan. Für die Rechte
haften die im Auszug näher be-
zeichneten Abfindungsgrund-
stücke. Die bisher haftenden alten
Grundstücke können anhand der
im Auszug gemachten Angaben
über die Grundbucheinträge
festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im
Vereinfachten Flurbereinigungs-
verfahren durch die Ausweisung
von entsprechendem neuen
Grundbesitz gewahrt bleiben und
der neue Grundbesitz bezüglich
der Belastungen anstelle des alten
Grundbesitzes tritt, ist das Er-
scheinen dieser Nebenbeteiligten
zum Termin nicht unbedingt erfor-
derlich.

**Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann**

Wernersberg



**Öffentliche Bekanntmachung
Dienstleistungszentrum Ländlicher
Raum**

**(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereini-
gungsverfahren
Annweiler-Gräfenhausen
67433 Neustadt, 21.04.2009
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rhein-
pfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Az.: 41782-HA10.2

**Ladung zur Bekanntgabe des
Flurbereinigungsplanes und
zum Anhörungstermin über
den Inhalt des Flurbereini-
gungsplanes**

**Vereinfachtes Flurbereini-
gungsverfahren Annweiler-Grä-
fenhausen**

I. Im Vereinfachten Flurberei-
nigungsverfahren Annweiler-Gräfen-
hausen, Landkreis Südliche Wein-
straße wird den Beteiligten der
Flurbereinigungsplan gemäß § 59
Abs. 1 des Flurbereinigungsge-
setzes (FlurbG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16.03.1976
(BGBl. I Seite 546), zuletzt geän-
dert durch Artikel 17 des Gesetzes
vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite
2794),
**am Dienstag, dem 26.05.2009
vormittags von 9.00 Uhr bis
12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 Uhr bis
16.00 Uhr
im Gemeindehaus, Waldstraße
10 in 76855 Annweiler-Gräfen-
hausen**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in
dieser Zeit zur Einsichtnahme für
die Beteiligten aus. Beauftragte
des Dienstleistungszentrums
Ländlicher Raum (DLR) Rhein-
pfalz werden die neue Feldeinteilung
erläutern, Auskünfte erteilen
und auf Antrag einzelne Beteiligte
in ihre neuen Grundstücke örtlich
einweisen. Es liegt im eigenen In-
teresse der Beteiligten, diesen Ter-
min, der eigens zur Auskunftser-
teilung und Erläuterung sowie zur
örtlichen Einweisung bestimmt ist,
wahrzunehmen. Im Anhörungster-
min (vgl. Ziffer II. dieser Ladung)
besteht erfahrungsgemäß nicht die
Möglichkeit, eingehende Auskünfte
über die Abfindung einzelner
Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Aus-
zug aus dem Flurbereinigungs-
plan, der seine neuen Grundstücke
nach Fläche und Wert sowie das
Verhältnis seiner Gesamtabfindung
zu dem von ihm Eingebra-
chten nachweist. Der Auszug ist zu
den Terminen mitzubringen. Wenn
Teilnehmer Bevollmächtigte be-
nannt haben oder Vertreter bestellt
sind, geht der Auszug an den Be-
vollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten
über den Inhalt des Flurberei-

gungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 28.05.2009, vormittags 9.00 Uhr im Gemeindehaus, Waldstraße 10 in 76855 Annweiler-Gräfenhausen.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909); zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Versprechen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl 1978, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2003 (GVBl. 2003, S. 293) kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken
Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrund-

stücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheinträge festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

**Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann**



Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler

Telefon: 06346 - 301-217

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!

Reisen

R 210 Studienfahrt nach Dresden mit dem Trifels-Chor Annweiler vom 21.05.2009 bis 24.05.2009

Politik-Gesellschaft-Umwelt

Einführung in schamanisches Reisen

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

P 211 Dienstag, 05.05.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin

P 212 Montag, 15.06.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

Bedeutung und Heilungsmöglichkeit unserer inneren Schildfamilie

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

P 215 Dienstag, 26.05.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

P 215 Mittwoch, 01.07.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

Kultur und Gestalten

K 215 Grundkurs Swarovski-Perlenschmuck

Susanne Daum, Montag, 15.06.2009, 19.00 - 23.00 Uhr, Annweiler, Grundschule, 18 €, 1 Termin

K 216 Grundkurs Kreatives Schmuckdesign mit Glasperlen Susanne Daum, Dienstag, 16.06.2009, 19.00 - 23.00 Uhr, Annweiler, Grundschule, 18 €, 1 Termin

K 226 Kreatives Patchwork - Neue Techniken - in dieser uralten Tradition. Aus Ihren Stoffresten, alten Kleintern, entstehen zauberhafte Kleinigkeiten wie Grußkarten oder Kissen. Es sind geringe Vorkenntnisse in Maschinennähen erforderlich. Materialliste für den 1. Abend: Nähmaschine, neutrales Nähgarn, Hintergrundstoff, blau passt gut, Stoff für Blüten, uni oder „falsches“ uni, Stoff für Blätter in Grüntönen, Übliches Nähzubehör.

Elisabeth Horbach, Freitag, 08.05.2009, 9.30 - 17.30 Uhr, Schwanheim, Bürgerhaus, 30 €, 3 Termine

M 262 / M 263 / M 265 Akkordeon-Unterricht

Walter Halde
donnerstags, 15.00-16.15 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung

dienstags, 19.00-19.45 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung

dienstags, 16.15-17 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung

M 264 Akkordeonorchester dienstags, 19.00-22.00 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße, 15 Termine, gebührenfrei

Junge VHS

K 253 Der Natur auf der Spur - "Auf geht's in den Wald" Regina Baas, Erzieherin, Donnerstag, 07.05.2009, 16.00 - 18.00 Uhr, Waldstück Queichhambach, Treff: Gut Hohenberg, 45 €, 6 Termine

Gesundheit

G 210 Rückenfit und Entspannung Jérôme Lebailly, donnerstags, 18.00 - 19.30 Uhr, Rinnthal, Bürgerhaus, 60 €, 10 Termine, Einstieg jederzeit möglich

G 212 Beckenbodengymnastik Viele Frauen, ob jung oder alt, leiden unter einer schwachen Beckenbodenmuskulatur, teilweise mit unangenehmen Begleiterscheinungen. Die Gründe dafür können vielfältig sein: Schwangerschaft, hormonelle Veränderungen oder auch Infektionen. In diesem Kurs wird die Wahrnehmung des Beckenbodens durch verschiedene Vorgehensweisen geschult. Mit langsam steigenden Anforderungen wird die Beckenbodenmuskulatur gezielt angesprochen und

so gekräftigt. Sie lernen, wie Sie auch im Alltag "so ganz nebenbei" trainieren können. Bitte mitbringen: Isomatte oder Decke, kleines Kissen, bequeme Kleidung. Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin
Donnerstag, 23.4.2009, 18-19 Uhr, Ramberg, Grundschulturnhalle, 45 €, 10 Termine

Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen
Kurse in Rinnthal, Silz, Ramberg, Annweiler

Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin

G 221 Montag, 04.05.2009, 18.30 - 20.00 Uhr

G 222 Montag, 04.05.2009, 20.15 - 21.45 Uhr

Rinnthal, Bürgerhaus, 55 €, 10 Termine

G 223 dienstags, 20.15 - 21.45 Uhr, Silz, Bürgerhaus,

59 €, 10 Termine

G 226 Donnerstag, 07.05.2009, 19.15 - 20.45 Uhr

Ramberg, Grundschulturnhalle, 55 €, 10 Termine

Die Kurse sind auch für schwangere Frauen geeignet

Yoga am Vormittag Heike Heinz, Yogalehrerin

G 228 mittwoch, 9.30 - 11.00 Uhr,

Annweiler, VR Bank, Messplatz 16, 60 €, 12 Termine

G 229 Tai Ji Quan - chinesische Bewegungskunst - Stefan Pätz, Dipl. Pädagoge, jeden Montag, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 65 €, 12 Termine

G 235 Klangmeditationsabend

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

Donnerstag, 14.05.2009, 19.30 Uhr, 8 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

G 237 Bedeutung und Behandlung unserer Chakren

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

Mittwoch, 06.05.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

G 241 Schlank im Schlaf - Dieses gleichnamige Programm von Dr.

med. Detlef Pape u.a. beruht auf den Säulen der Insulin-Trennkost und dem Bewegen im Rhythmus der Bio-Uhr. Das Schlank-im-Schlaf-Prinzip wird vorgestellt. Die Teilnehmer lernen, das "Dickmacher-Hormon" zu aktivieren. Dieser Kurs möchte zu der Durchführung eines 4-Wochen-Programms einladen. Es findet eine Vorbereitung auf das Programm, eine Begleitung während der Anwendung des Programms (jeweils pro Woche ein Kurstreffen) und eine Nachbereitung statt. Dr. Birgit Milbach, Mittwoch, 13.05.2009, 18.30-20.00 Uhr

Annweiler, Realschule, 38 €, 6 Termine

Pilates mit Vorkenntnissen

Karina Brachat, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin

G 250 montags, 9.30 - 10.30 Uhr

G 252 montags, 17.15 - 18.15 Uhr

G 253 montags, 18.30 - 19.30 Uhr

Annweiler, DRK-Haus, Südring 52, 48 €, 10 Termine

Bodyforming - Bauch, Beine, Po - Einstieg jederzeit möglich

G 254 mittwoch, 19.00 - 20.00 Uhr, Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin Annweiler, Grundschulturnhalle, 53 €, 15 Termine,

G 255 donnerstags, 19.00 - 20.00 Uhr, Einstieg jederzeit möglich, Silvia Ponte, Fitnesstrainerin, Silz, Bürgerhaus, 45 €, 11 Termine, Einstieg in laufende Kurse jederzeit möglich

G 260 "Easy-Walking" - leichtes Training für Einsteiger

jeden Alters Meike Köster-Töpfer, Nordic Walking-Trainerin. Jeden Donnerstag, Treffpunkt auf Anfrage, 16.00 - 18.00 Uhr, Pfälzerwald, 45 €, 6 Termine

Schnupperkurs Nordic Walking am Vormittag und Abend Meike Köster-Töpfer, Nordic Walking-Trainerin

G 262 Montag, 04.05.2009, 9.00 - 11.00 Uhr,

32 €, 4 Termine, Pfälzerwald

Beweglich bleiben - ein Leben lang, eine Atem- und Bewegungsschule

Beweglicher werden, beweglich sein, beweglich bleiben. Oft verspannen sich Menschen beim Bewegungstraining, wenn Schwierigkeiten beim Bewegungsablauf durch vermehrten Kraftaufwand und größere Willensanstrengung kompensiert werden nach dem Motto: Mehr bringt mehr. In diesem Kurs wagen wir den Weg zurück und lernen die Geheimnisse natürlicher Bewegungskoordination, umfassende Beweglichkeit und Ökonomie der Bewegung in Verbindung mit dem Atem kennen. Das sind Prozesse, die wieder zu entdecken sind, damit sich auch ein besseres Körperbewusstsein in Harmonie mit Geist und Seele einstellen kann. Doris Schwartz, Atempädagogin

G 287 Neuer Kurs: dienstags, 9-10 Uhr für Frauen ab 60plus

G 288 donnerstags, 9-10 Uhr

G 289 donnerstags, 19-20 Uhr

Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.

Annweiler, Barbarossastr. 5, Telefon 06346/7074

5 € pro Zeitstunde, Leitung: Doris Schwartz, Atempädagogin, Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074)

Tennis für Alle - Gruppentraining ab 3 Personen -

Gesonderte Absprache für Termine ist möglich.

Tennishalle Annweiler- Bindersbach.

Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine. Kursgebühr 45 €

G 285 Fasten für mehr Lebensfreude Leitung: Doris Schwartz, Fastenleiterin (dfa), Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074) 09.05.2009, 18.00 - 20.00 Uhr, 90 €

H 210 Kochkurs für Anfänger, nicht nur für Männer

In diesem Kochkurs werden die Grundlagen der Zubereitung von Speisen vermittelt. Eine gesunde Mischung aus frischen Zutaten und schnell-

ler Küche. Dabei richten wir unsere Aufmerksamkeit erst einmal auf die persönlichen Leispeisen. Am ersten Abend besprechen wir gemeinsam, was Sie gerne mögen und welche Gerichte wir - im Rahmen der Möglichkeiten - zubereiten werden. An wen richtet sich dieser Kochkurs? An alle, die bisher überhaupt keine oder nur sehr geringe Einblicke in die Kniffe des Kochens haben. Ob frisch von Zuhause ausgezogen oder schon über Jahre der beste Kunde beim Pizzadienst - in Zukunft können Sie Ihre Pizza, Pasta, die Salate, Zwischengerichte, leckere Sonntagsgerichte - und was Ihnen sonst noch schmeckt - selber zubereiten.

Matthias Schrupf, Koch, Montag, 08.06.2009, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 34 €, zzgl. ca. 32 € Zutatenumlage, 4 Termine

Arbeit-Beruf

C 265 Seniorekurs: Einführung in die Computerwelt mit Einblick in Word Dieser Kurs ist für ältere Teilnehmer/Innen konzipiert, die noch keine Kenntnisse in der Handhabung eines Computers haben. Melanie Weiß, Verwaltungsfachwirtin, Dienstag, 02.06.2009, 16.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 90 € (4 - 6 Personen), 6 Termine

C 284 3 - 2 - 1 - meins -eBay für Anfänger Romy Schwarz, Dienstag, 05.05.2009, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Hauptschule, 15 €, 1 Termin

Sprachen

Die Gebühren richten sich nach der Teilnehmerzahl. Begründet sind auch im Einzelfall abweichende Gebühren möglich. Die Geschäftsstelle informiert Sie darüber.

Unterrichtsstunden	20	24	30
bei 12 TN und mehr	35,50	42,50	53,00 €
bei 8 - 11 TN	48,50	58,00	72,50 €
bei 7 TN	55,50	66,50	83,00 €
bei 6 TN	64,70	77,60	97,00 €
bei 5 TN	77,60	92,80	116,00 €

S 217 Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe 6

Margareth Wiedmann, Gymnasiallehrerin, donnerstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 220 Englisch "50+" für Anfänger mit Vorkenntnissen

Elke Wagner, Lehrerin, montags, 17.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 222 English for Advanced Elke Wagner, Lehrerin, montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 224 Englisch für leicht Fortgeschrittene Elke Wagner, Lehrerin, montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 226 Englisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen Elke Wagner, Lehrerin, dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 228 English for Advanced Elke Wagner, Lehrerin, dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 231 Neuer Französisch Anfängerkurs Laurence Wendland, donnerstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 232 Französisch Conversation Genevieve Schneiders, montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, Realschule

S 237 Französisch mit Vorkenntnissen Claude Laurent, dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule

S 238 Französisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen am Vormittag Laurence Wendland, donnerstags, 10.00 - 11.30 Uhr, Gossersweiler, Gemeindegaststätte

S 239 Französisch am Vormittag Laurence Wendland, dienstags, 9.30 - 11.00 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

S 241 Italienisch für Fortgeschrittene Birgit Strehlitz-Runck, montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene Birgit Strehlitz-Runck, montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 243 Italienisch Konversation Birgit Strehlitz-Runck, dienstags, 19.00 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 244 Italienisch für leicht Fortgeschrittene Birgit Strehlitz-Runck, mittwochs, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen. Das Frühjahrssemester 2009 ist online. Freuen Sie sich auf unser neues Semesterprogramm unter <http://www.vhs-annweiler.de> Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1,

Telefon: 06346-301-217, Homepage: www.vhs-annweiler.de

Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverband Annweiler Gottesdienste - vom 1. bis 3. Mai 2009

Albersweiler:

So. 3. Mai, 10 Uhr - Familiengottesdienst;

19 Uhr - Eröffnung der Maiandacht;

Annweiler:

Fr., 1. Mai, 10 Uhr - Hl. Messe (Gräfenhausen);

18 Uhr - Maiandacht;

Sa., 2. Mai, 18 Uhr - Vorabendmesse;

So., 3. Mai, 10 Uhr - Amt;

14.30 Uhr - Taufe;

Dernbach:

So., 3. Mai, 10.15 Uhr - Amt;

Eußerthal:

So., 3. Mai, 9 Uhr - Amt;

Gossersweiler:

Sa., 2. Mai, 18 Uhr - Vorabendgottesdienst;

So., 3. Mai, 10.15 Uhr - Amt;

Lug:

Sa., 2. Mai, 18 Uhr - Vorabendmesse;

Ramberg: Sa. 2. Mai, 18.30 Uhr - Vorabendmesse;

So., 3. Mai, 10.15 Uhr - Amt;

Schwanheim:

So., 3. Mai, 10 Uhr - Hochamt;

Silz: So., 3. Mai, 9 Uhr - Amt;

Waldhambach: Sa., 2. Mai, 18 Uhr - Vorabendmesse;

Waldrohrbach:

So., 3. Mai, 10 Uhr - Amt;

Wernersberg:

Fr., 1. Mai, 9 Uhr - Hl. Messe;

Sa., 2. Mai, 19 Uhr - Vorabendmesse;

So., 3. Mai, 10.45 Uhr - Amt - Großes Gebet, anschl. Betstunde;

15 Uhr - Betstunde für Kinder und Jugendliche;

16 Uhr - Betstunde;

17 Uhr - Schlussandacht;

Kath. Pfarramt, St. Josef, Annweiler am Trifels (A=Annweiler; B=Bindersbach, G=Gräfenhausen; W=Wernersberg):

Do., 30. April, 17 Uhr - Hl. Messe für Irmgard Schilling u. Angeh.;

A: 19 Uhr - Lobpreis;

Fr., 1. Mai, W: 9 Uhr - Hl. Messe;

G: 10 Uhr - Hl. Messe;

A: 18 Uhr - Maiandacht;

Sa., 2. Mai, A: 18 Uhr - Vorabendmesse (3. Sterbeamte für Erna Selinger, Amt für die Verst. der Fam. Romes, Kerner u. Stix);

W: 19 Uhr - Vorabendmesse (Amt für Emma u. Anton Götz, Dankamt);

So., 3. Mai, A: 10 Uhr - Internationale Hl. Messe mit den Pfarren und Gästen der Partnerstädte Annweilers Gorgonzola und Amberg - anschl. Pfarrtreff;

A: 14.30 Uhr - Taufe: Miraim Fröhlich;

Grosses Gebet;

W: 10.45 Uhr - Amt für die Pfarrgemeinde - anschl. Betstunde;

15 Uhr - Betstunde für Kinder und Jugendliche;

16 Uhr - Betstunde;

17 Uhr - Schlussandacht mit eucharistischem Segen;

Mi., 6. Mai, A: 9 Uhr - Hl. Messe für Wally Maier;

W: 9 Uhr - Hl. Messe für Josef, Susanne u. Eva Götz;

A: 16 Uhr im Seniorenheim Gottesdienst;

A: 18 Uhr - Rosenkranz;

Do., 7. Mai, A: 9 Uhr - Krankenkommunion Gruppe I (Pfr. Kolb);

W: 9 Uhr - Hl. Messe für Hermann Gläßgen u. Angeh.;

B: 18 Uhr - Hl. Messe;

A: 19 Uhr - Hl. Messe;

Termine Annweiler:

Sa., 2. Mai, 16 Uhr - Firmkatechese;

Mo., 4. Mai, 20 Uhr - Kirchenchor - Geburtstag;

Die., 5. Mai, 16 - 18 Uhr - caritative Sprechstunde im Pfarrhaus, Telefon 8323;

16.30 Uhr - kl. Pfarrverbandsteam in Ramberg;

20 Uhr - Pfarrgemeinderatssitzung;

Mi., 6. Mai, 15 Uhr - Kinderchor Minis;

15.30 Uhr - Kinderchor;

19 Uhr - Firmgruppe;

20 Uhr - Probe Sing-Mit;

Evangelische Stadtmission

Annweiler:

Do., 30. April, 20 Uhr - Bibelkreis;

So., 3. Mai, 18 Uhr - Gottesdienst;

Die., 5. Mai, 9 Uhr - Gebetstreff;

16 Uhr - KiA-Kindernachmittag (5 - 12 Jahre);

16 Uhr - Miniclub-Krabbelgruppe (4 Mon. - 4 Jahre);

Do., 7. Mai, 20 Uhr - Bibelkreis;

Gräfenhausen:

So., 3. Mai, 9 Uhr - Gottesdienst;

Prot. Gottesdienste Annweiler:

So., 3. Mai, 9 Uhr, Sarnstall - Gem.Diak. A. Bernhard;

10 Uhr, Stadtkirche - Gem.Diak. A. Bernhard;

Krankenhaus-Gottesdienst:

Fr., jeweils 18.30 Uhr - in der Kapelle;

Prot. Gemeindeveranstaltungen Stadtkirche:

Die., 5. Mai, 14.30 Uhr - Seniorenkreis;

16.30 Uhr - Seniorentanz;

Mi., 6. Mai, 10 - 11.30 Uhr - Trauergruppe;

19.30 Uhr - Kirchenchorprobe;

Do., 7. Mai, 16 - 16.30 Uhr - Kinderchor (5 - 7 Jahre);

16.30 - 17.15 Uhr - Kinderchor (8-12 Jahre);

Fr., 8. Mai, 16.15 - 17.30 Uhr - Kindergruppe.

Gemeindehaus Herrenteich:

Die., 5. Mai, 16.30 - 18 Uhr - Flötenkreis;

Mi., 6. Mai, 10 - 12 Uhr - Krabbelgruppe;

Do., 7. Mai, 15 - 16.30 Uhr - Konfirmandenunterricht;

Prot. Gottesdienste in Queichhambach, Gräfenhausen, Rinnthal und Hofstätten:

So., 3. Mai, 9.15 Uhr, Rinnthal - R. Stolle;

10.30 Uhr - Hofstätten;

Mo., 4. Mai, 20 Uhr, ökum. Singkreis im Gemeindezentrum Gräfenhausen;

Mi., 6. Mai, 19.30 Uhr, Probe des Kirchenchors Rinnthal im Bürgerhaus.

Prot. Pfarramt Albersweiler/Dernbach-Ramberg/Eußerthal Albersweiler:

So., 3. Mai, 9 Uhr;

In Dernbach/Ramberg:

Sa., 2. Mai, 18 Uhr - Abendgottesdienst in Ramberg;

In Eußerthal:

So., 3. Mai, 10.10 Uhr;

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat im Schulhaus in Eußerthal Kindergottesdienst, jeweils von 17 bis 18 Uhr;

Prot. Pfarramt Hauenstein-Spirkelbach-Wilgartswiesen:

Wilgartswiesen:

Do., 30. April, 16.30 Uhr - 1. Konfi-Unterricht in Spirkelbach - im Feuerwehrhaus;

19 Uhr - „Gepräch mit der Bibel“ in Hauenstein - A. Vogelsgesang;

So., 3. Mai, 14 Uhr - Ordinations- und Einführungsgottesdienst von Pfrin. A. Ullemeyer in Wilgartswiesen mit anschließendem Empfang.

Termine für den Kirchenchor in Wilgartswiesen werden intern abgesprochen.

Pfarrerin Ullemeyer ist in dringenden Fällen privat unter Telefon 06323-948360 erreichbar.

Neuapostolische Kirche, Annweiler, Südring 1:

So., 3. Mai, 9.30 Uhr - Gottesdienst;

Mi., 6. Mai, 20 Uhr - Gottesdienst;

Jehovas Zeugen, Annweiler, August-Bebel-Straße 15, Königreichssaal:

So., 3. Mai, 9.30 Uhr: „Die Gerichtszeit für die Religionen“.

Anschl. einstündiges Bibelstudium.

Jubelkonfirmation

Annweiler. Die Prot. Kirchengemeinde lädt ehemalige Konfirmanden des Konfirmationsjahrgangs 1959 zur Goldenen Konfirmation am Sonntag Kantate, dem 10. Mai, 10 Uhr in die Stadtkirche

ein. Anmeldungen bitte an das Kirchenbüro unter der Telefonnummer: 06346/ 929740 (besetzt dienstags und freitags von 9 bis 12 Uhr, donnerstags von 16 bis 19 Uhr).

CDU-Frauen

Annweiler. Am Montag, 4. Mai, treffen sich die CDU-Frauen um 14.30 Uhr im Alten- und Pflegeheim Haus Trifels, um mit den Bewohnern einen geselligen Nachmittag zu verbringen.

Ende des amtlichen Teils